

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der VERBUND Green Power Deutschland GmbH auf Erteilung eines Vorbescheides
gem. § 9 Abs. 1a BImSchG im Stadtgebiet Sundern**

Die VERBUND Green Power Deutschland GmbH, v. d. GF Dörte Zink mit Sitz in 10785 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 12.03.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für 1 Windenergieanlage in Sundern-Endorf, auf dem Flurstück 26 in der Flur 29 in der Gemarkung Endorf beantragt.

Gegenstand des Antrags sind folgende Genehmigungsvoraussetzungen:

- Handelt es sich bei dem Vorhaben um ein Vorhaben im Sinne von §§ 35 Abs. 1 Nr. 5, 249 Abs. 2 BauGB,
- ist das Vorhaben mit den sich aus den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans der Stadt Sundern ergebenden öffentlich-rechtlichen Belangen des städtebaulichen Planungsrechts vereinbar. Eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB steht dem Vorhaben nicht entgegen.
- hält die beantragte Anlage die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall und periodischem Schattenwurf ein.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Die Windenergieanlage **WEA13 Pot 1** bildet zusammen mit den Windenergieanlagen WEA01 Pot 1, WEA02 Pot 1, WEA09 Pot 1, WEA10 Pot 1, WEA08 Pot 1, WEA01 Pot 2, WEA02 Pot 2, WEA03 Pot 1, WEA04 Pot 1, WEA05 Pot 1, WEA06 Pot 1, WEA07 Pot 1, WEA14 Pot 1, WEA0,5 Pot 2 und WEA03 Pot 2 eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG mit insgesamt 17 Windenergieanlagen. Für diese ist eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Diese wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Bezogen auf die Schallimmissionen entstehen ausgehend von den geplanten WEA keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es werden an allen Immissionsorten, an denen sich die geplanten Anlagen im Einwirkungsbereich gemäß TA-Lärm befinden, die Immissionsrichtwerte eingehalten.

Bezogen auf den Schattenwurf entstehen ausgehend von den geplanten WEA ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es werden an mehreren Immissionsorten die Richtwerte überschritten, bzw. teilweise bereits durch bestehende Vorbelastungen ausgeschöpft. Die Schattenwurfimmissionen werden daher durch geeignete Abschalteinrichtungen auf die zulässigen Richtwerte zu begrenzt. Bei Einhaltung der zulässigen Richtwerte ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass **keine UVP-Pflicht** für das geplante Vorhaben im Rahmen des Vorbescheids besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 19.03.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40121-2024-04

Im Auftrag
gez. Kraft